

Liechtenstein-Institut
Forschung und Lehre

Gerold Hoop

**Zur historischen Entwicklung
des Vermögensrechts**

Beiträge Nr. 4/1996

Für die in den Beiträgen zum Ausdruck gebrachten Meinungen
sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich.

Gerold Hoop

**Zur historischen Entwicklung
des Vermögensrechts**

Beiträge Nr. 4/1996

Inhaltsverzeichnis

I.	Die Konzeption des Sachenrechts	5
II.	Bedeutungswandel im Bereich des Sachenrechts	7
III.	Der Sachbegriff des ABGB	7
IV.	Der Sachbegriff des deutschen BGB, des schweizerischen ZGB und des liechtensteinischen SR.....	8
V.	Einwirkung der Pandektistik auf das Recht der Schweiz und Oesterreichs	9
VI.	Gründe des Einflusses in Oesterreich.....	10
VII.	Die Erwerbsgesellschaft	11
VIII.	Die Begleitumstände.....	12
IX.	Savigny und die Gründung der Historischen Schule	12
X.	Ursachen und Vorgang der Nationalisierung des Rechts	13
XI.	Wirtschaftliche Verhältnisse um 1814	13
XII.	Der Vorschlag Thibauts	14
XIII.	Die Antwort Savignys	14
XIV.	Der Wunsch nach der Einheit Deutschlands	15
XV.	Einfluss auf die Schweiz	16
XVI.	Zusammenfassung	17
	<i>Abkürzungsverzeichnis</i>	18
	<i>Literaturverzeichnis</i>	19

Zur historischen Entwicklung des Vermögensrechts*

I. Die Konzeption des Sachenrechts

Materielle Vermögensgegenstände sind körperlich greifbar, wenn nicht der geistige Gehalt wie bei Wertpapieren im Vordergrund steht. Immaterielle sind Finanzwerte, Beteiligungen und sonstige Güter wie Patente, Lizenzen und Konzessionen. All diese vermögensrechtlichen Positionen können nach unserem bürgerlichen Recht lediglich zwei Identitätsstufen zugeordnet werden: Entweder den dinglichen Rechten, die gegen jedermann gelten, oder den obligatorischen Rechten, die lediglich ein schuldrechtliches Band knüpfen. Dingliche Rechte sind beschränkt über ein "Stück der unfreyen Natur" (Savigny), die körperliche Sachen - Immobilien und Fahrnisse-umfasst.¹ Nach der von der Pandektenwissenschaft, der Wissenschaft vom römischen Recht in der Gestalt des 19. Jahrhunderts, näher ausgestalteten Lehre ist das Sachenrecht der Teil des Vermögensrechts, der sich auf dingliche Rechte an körperlichen Sachen bezieht. In Anlehnung an das schweizerische ZGB beschränkt das liechtensteinische Sachenrecht die Lehre von der Sachgliederung auf körperliche Gegenstände.

Nach der Konzeption des vom Fürstentum Liechtenstein rezipierten schweizerischen Sachenrechts hat dieses "den dinglichen Rechten jene genaue Abgrenzung und zuverlässige Erkennbarkeit zu verschaffen, die für den Verkehr mit ihnen zur Herstellung der Rechtssicherheit unerlässlich"² ist. Durch diese Konzeption wird zwischen Sachen- und Obligationenrecht eine scharfe Trennungslinie gezogen, beide stehen unabhängig nebeneinander da. Das dem ZGB und somit dem liechtensteinischen Recht zugeordnete Vermögensrechtssystem mit seiner Trennung in Sachen- und Schuldrecht ist durch die Begriffsbildung des gemeinen Rechts bestimmt, dessen Grundlage sich von Savigny herleitet.

Von einer allgemeinen Begriffsbestimmung über den Gegenstand der Sache nahm das ZGB im Gegensatz zum deutschen und österreichischen Recht Abstand. Die Lehre vertritt im Wege der Auslegung die Auffassung, der Sachbegriff umfasse nur die körperlich greifbaren Güter.³ Der unkörperliche Sachbegriff wird demgemäss im Bereich des ZGB sowie im liechtensteinischen Sachenrecht nicht anerkannt. Das steht im Gegensatz zum früheren preussischen (ALR I 2 §§ 1, 2; I 8 § 2) und zum heutigen österreichischen Recht, dessen § 285 ABGB normiert, "alles, was von der Person unterschieden ist und zum Gebrauche der

* Ausgearbeitete Fassung des Referates von Herrn Dr. Gerold Hoop, welches dieser im Rahmen der vom Liechtenstein-Institut organisierten Ringvorlesung „Aus der Werkstatt junger Juristen“ am 10. Oktober 1995 hielt.

Herr Dr. Gerold Hoop, geb. 1959, schloss 1982 ein Ingenieurstudium am NTB-Buchs ab. Das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Innsbruck beendete er nach Approbation seiner Dissertation mit dem Doktorat. 1994 legte er die liechtensteinische Rechtsanwaltsprüfung ab. Er ist in einem Advokaturbüro tätig.

¹ vgl. Walz, KritV 1986, 131 f.

² Erläuterungen zum Vorentwurf eines schweizerischen Zivilgesetzbuches, Bd. 2, (1914) 17.

³ vgl. Rey, Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum (1991) 21 m.w.H.

Menschen dient, wird im rechtlichen Sinne eine Sache genannt". § 353 ABGB lautet: "Alles, was jemandem zugehört, alle seine körperlichen und unkörperlichen Sachen, heissen sein Eigentum". Auch im französischen Recht umfasst der Begriff "bien" sowohl "bien corporels" als auch "bien incorporels".⁴ Dem französischen Recht folgen fast ausnahmslos die anderen romanischen Rechte. Den weiten Sachbegriff des österreichischen Rechts hatte auch ein Teil der früheren schweizerischen kantonalen Kodifikationen übernommen.

Dieser nicht auf körperliche Sachen beschränkte Begriff umfasst daher alle unkörperlichen Wirtschaftsgüter wie Forderungen und allgemein Vermögensrechte. Neben Gegenständen⁵ des Rechtsverkehrs werden diese unkörperlichen Sachen auch zum tauglichen Substrat absoluter Rechte,⁶ wie z.B. das Pfandrecht an einer Forderung.

Eine ausschliessliche Anwendung sachenrechtlicher Bestimmungen auf körperliche Objekte würde aber die Bedürfnisse des Rechtsverkehrs nicht abdecken. Deshalb wird auch die analoge Anwendung sachenrechtlicher Bestimmungen auf Rechte zugelassen.

Das öABGB mit seinem weiten Sachbegriff bietet daher grundsätzlich die Möglichkeit, dingliche Rechte mit absoluter Wirkung an unkörperlichen Sachen (Rechten) zu begründen. Dies tritt ausgeprägt bei den Immaterialgüterrechten in Erscheinung. Rechtsbesitz, Rechtspfand, die freie Verkehrsfähigkeit von Forderungen sind nicht die Ausnahme, sondern typische Erscheinungen des Rechtsalltages. Das Pfandrecht an einer Forderung ist nicht weniger dinglich als an einer körperlichen Sache. Ausschlaggebend ist letztlich die wirtschaftliche Verwertbarkeit und somit der Wert.⁷

Nach liechtensteinischem und schweizerischem Sachenrecht ist aufgrund des engen Sachbegriffs auf das Analogieverfahren auszuweichen, um bestimmte Arten von Rechten den sachenrechtlichen Bestimmungen zu unterstellen.

Ein Systemmangel dies auf körperliche Gegenstände beschränkten Sachenrechts führt auch das Pfandrecht oder die Nutzniessung an Forderungen und anderen übertragbaren Rechten vor Augen. Zur Bewältigung des Rechtsverkehrs muss auch hier auf das Analogieverfahren ausgewichen werden. So wird das Pfandrecht an Forderungen als ein dem dinglichen Recht ähnliches absolutes Recht bezeichnet, auf welches die für körperliche Gegenstände aufgestellten Bestimmungen analog anwendbar sind.⁸

⁴ Planiol/Ripert/Picard, *Traité pratique de droit civil français*, Bd. III (1952), mise à jour 1962, 58.

⁵ z.B. Kauf einer Forderung und Zession.

⁶ z.B. das Pfandrecht an einer Forderung; vgl. Gschnitzer, *Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts* (1992) 394.

⁷ Gschnitzer, *Allgemeiner Teil des bürgerlichen Rechts* (1992) 401.

⁸ Meier-Hayoz, *Berner Kommentar*, Band IV, Systematischer Teil und Allgemeine Bestimmungen, N 229; Rey, *Berner Kommentar*, Band IV, Die beschränkten dinglichen Rechte, Systematischer Teil, N 227 ff.

II. Bedeutungswandel im Bereich des Sachenrechts

Die Absicht, die beschränkten dinglichen Rechte nicht über den numerus clausus - Grundsatz auszudehnen, ist nicht durchsetzbar. Dem Sicherungseigentum, der Treuhand, der Anwartschaft, dem Leasing wird man nur durch die Anerkennung einer funktionalen Teilung des Eigentums gerecht. In diesen Fällen ist eine "Relativierung" von Sachenrechten zu beobachten, die aus einer strengen Gegenüberstellung von Sachen- und Schuldrecht in eine graduelle Abstufung hinüberführt. Den funktionalen Erfordernissen des Kreditmarktes hat sich diese Rechtsentwicklung flexibel angepasst.⁹

Um Kriterien für die Rechtsanwendung und die Rechtsfortbildung zu finden, sind die Gründe dieser Entwicklungen aufzuhellen. Die naturrechtlich beeinflussten Kodifikationen,¹⁰ das deutsche Privatrecht, die Rechte des romanischen, des angloamerikanischen und des skandinavischen Rechtskreises gehen von einem weiten Sachbegriff aus, der sowohl körperliche wie unkörperliche Gegenstände umfasst. In dieser Konzeption kommt die Forderung in ihrer Doppelnatur zum Ausdruck: Als relatives Recht sowie als Gegenstand und als solcher Bestandteil des Vermögens. Dieser weite funktionelle Sachbegriff entspricht denn auch den wirklichen Aufgaben des Rechtes. In der sozialen Ordnung der Gemeinschaft müssten auch Rechte sowie Unternehmen einen der körperlichen Sache gleichwertigen Funktionswert haben.

III. Der Sachbegriff des ABGB

In Anlehnung an Kant betont Zeiller, der Referent des ABGB, die scharfe Dichotomie zwischen Personen - und Sachenrecht. Sowie es in dem Universum nur zwei Gattungen von Wesen gebe, Personen und Sachen (vernünftige und vernunftlose Wesen), so gebe es auch nur zwei Hauptgattungen von Rechten oder Rechtsgegenständen. Einerseits sei das "Personenrecht die Lehre von verschiedenen Arten der Personen und ihren Rechtsverhältnissen gegeneinander ohne Beziehung auf die Sachen". Andererseits sei das "Sachenrecht die Lehre von verschiedenen Arten der Sachen, und dem Rechtsverhältnis der Personen gegeneinander in Hinsicht auf Sachen".¹¹ Dem im 1. Teil geregelten Personenrecht stellt Zeiller folgerichtig ein erweitertes Sachenrecht gegenüber. Dieses gliedert er in ein "dingliches" und "persönliches".

Der Inhalt der Sache des ABGB ist nicht in vordergründiger Weise auf bloss körperliche Sachen beschränkt, sondern umfasst - typisch vernunftrechtlich - auch alle unkörperlichen Wirtschaftsgüter wie Forderungen und allgemein Vermögensrechte. Sie werden daher grundsätzlich auch zu Gegenständen des Rechtsverkehrs, z.B. Kauf einer Forderung, Zession, aber auch zum tauglichen Substrat absoluter Rechte, wie schon erwähnt, z.B. das Pfandrecht an einer Forderung. Weil das römische und das gemeine Recht Forderungen nicht als Sachen qualifizierten, sind diese dort nicht unbeschränkt verkehrsfähige Objekte der Zession im modernen Sinn.

⁹ Waltz, KirtV 1986, 141.

¹⁰ ALR I 2 §§ 1-3; ABGB §§ 285, 291 f.

¹¹ Zeiller, Commentar I 90 f.

IV. Der Sachbegriff des deutschen BGB, des schweizerischen ZGB und des liechtensteinischen SR

Viel enger als der Sachbegriff des öABGB ist der pandektistische des § 90 dBGB: "Sachen im Sinne des Gesetzes sind nur körperliche Gegenstände". Geleitet von der Lehre Savignys, hat die Privatrechtswissenschaft im 19. Jahrhundert, die Pandektenwissenschaft, den Sachbegriff auf körperliche, raumfüllende Dinge verengt. Nach Savigny kann die unfreie Natur von uns beherrscht werden, "nicht als Ganzes, sondern nur in bestimmter räumlicher Begrenzung; ein so begrenztes Stück derselben nennen wir Sache, und auf diese bezieht sich daher die erste Art möglicher Rechte: Das Recht an einer Sache, welches in seiner reinsten und vollständigsten Gestalt Eigentum heisst".¹² Rechte oder Rechtsgesamtheiten, aber auch Sachgesamtheiten fallen nicht mehr unter diesen Sachbegriff, da ihnen die Körperlichkeit fehlt.

In diesem Zusammenhang ist die Art und Intensität des Einflusses der Pandektenwissenschaft in der Schweiz von Bedeutung. Hat sie doch im Gegenteil zum österreichischen ABGB zu einer wesentlich anders ausgestalteten Konzeption des Sachenrechts beigetragen. Das schweizerische ZGB enthält zwar keine eigene Sachdefinition, erweitert den gemeinrechtlichen engen Sachbegriff lediglich um die Naturkräfte, die der rechtlichen Herrschaft unterworfen werden können.

Das am 01. Februar 1923 im Fürstentum Liechtenstein in Kraft getretene Sachenrecht lehnt sich aufs engste an dasjenige des Schweizerischen Zivilgesetzbuches an. In Liechtenstein wurde somit dem auf naturrechtlichen Prinzipien aufbauenden ABGB das von der pandektenwissenschaftlichen Begriffswelt beeinflusste, aus dem schweizerischen Rechtsbereich stammende Sachenrecht beigefügt.

Durch Aufhebung aller einschlägig sachenrechtlicher Bestimmungen des früher rezipierten österreichischen ABGB wurde in Liechtenstein nicht nur der Sachbegriff reduziert: Mit seiner Begrenzung wurde auch der Gegenstandsbereich des Eigentums und auch des Besitzes neu festgelegt, denn die Sache im Rechtssinne und Eigentum sind korrele Begriffe. Unkörperliche Vermögenobjekte, vor allem Forderungen, sind somit aus dem Begriff des Eigentums im juristischen Sinne ausgeklammert, obwohl sie dem Rechtsträger "gehören". Das ist ein innerer Widerspruch gegenüber dem zuvor geltenden weiten Sach- und Eigentumsbegriff.

Dieser Widerspruch zeigt sich auch darin, dass trotz des eingeschränkten Sach- und Eigentumsbegriffs beschränkte dingliche Rechte wie das Nissbrauchs- und Pfandrecht auch an Forderungen zugelassen werden.

¹² Savigny, System I 338.

V. Einwirkung der Pandektistik auf das Recht der Schweiz und Oesterreichs

Die rechtshistorische Schule erkannte, dass das Recht national bedingt, Ausdruck des Volksgeistes sei. Sie befasste sich, von der Gegenwart abgekehrt, mit dem reinen römischen Recht. Nach ihrer Grundanschauung, dass das Recht nicht freie Schöpfung eines weisen Gesetzgebers sei, dass es natürlich wachse, nicht künstlich geschaffen werde, hatte sie für die grossen Kodifikationen ihrer Zeit nichts übrig; sie erschienen ihr der wissenschaftlichen Bearbeitung unwert. Ja, das anerkannte Haupt der rechtshistorischen Schule, Savigny, sprach seiner Zeit den "Beruf für Gesetzgebung" ab, verurteilte die vernunftlich beeinflussten Kodifikationen wie das ABGB, lehnte seinen Sachbegriff als "Abirrung" ab, obwohl er selber aktiv an der preussischen Gesetzgebung beteiligt war und grösstes legistisches Interesse zeigte.

Im folgenden versuche ich die Ursachen zu ergründen, die Savigny bewogen, die naturrechtlichen Kodifikationen so vehement zu verurteilen. In seinem Buch "Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft", 1814, sowie im "System", 1840, schuf er die programmatischen und dogmatischen Grundlagen zur Uminterpretation des Sach- und somit auch des Forderungsbegriffs. Der Führungsanspruch der Romanistik setzte sich in dieser Beziehung sowohl in Oesterreich als auch in der Schweiz durch.

Auf Savigny verweist die zeitgenössische schweizerische Literatur, die in dieser Beziehung auf für Liechtenstein relevant ist, nach wie vor: Der schweizerische Sachbegriff des ZGB umfasst "entsprechend der gemeinrechtlichen Lehre (vgl. z.B. Savigny, System des heutigen römischen Rechts, 1840, I 138 ff.) - nur die körperlich greifbaren Güter (so noch expressis verbis die ersten unpublizierten Entwürfe Eugen Hubers zum Sachenrecht)".¹³

Im "System" hat Savigny die Grundlagen des justinianischen Rechts dargestellt. Dabei stützte er sich nicht auf das gemeine Pandektenrecht seiner Gegenwart; das von der Wissenschaft und Praxis seit der Rezeption neu hinzugefügte Recht berücksichtigte er nicht. Dies obgleich Savigny sich der Tatsache bewusst war, dass die ursprünglichen römischen Rechtsansichten durch geschichtliche Entwicklungen überholt waren. Er wollte das vom Naturrecht entwickelte System subjektiver Rechte und Pflichten mit dem Aktionssystem des römischen Rechts verknüpfen. Das mehrbändige Werk ist denn auch von einer zunehmenden Formalisierung der Begriffe geprägt, die den historischen Sinn vermissen lassen. Entgegenstehende Gesichtspunkte werden kaum verarbeitet.¹⁴

Auch in Oesterreich setzte auf interpretativem Wege die gleiche Entwicklung des Sach- und somit des Forderungsbegriffs ein. Unger, der das ABGB vor das Forum der Pandektenwissenschaft zog und es nach deren Kriterien beurteilte, polemisierte in seinem 1856

¹³ Meier-Hayoz, Berner Kommentar, Bd. IV. Systematischer Teil, Rdz 117 (1981); vgl. die Meinung von Gmür, Rechtsgeschichte 3 Rdz 8, dass die wissenschaftliche Bewegung der Historischen Rechtsschule bis in die Gegenwart nachwirke; ebenso meint Larenz, Methodenlehre 7, dass wir uns noch in der von Savigny eingeleiteten Epoche der Rechtswissenschaft befänden. - Beispielsweise wird Savigny in Fragen der Gesetzauslegung in der schweizerischen Literatur nach wie vor herangezogen: Meier-Hayoz, Einleitungsband des Berner Kommentars N 179 ff.; Deschenaux, Einleitungstitel 86 Anm. 56; Liver, Wille 6, 7, 11; ders., ZBJV 91 (1955) 1 ff., 34, 35.

¹⁴ Wolf, Rechtsdenker 518.

erschienenen "System" über den Sachbegriff des § 285 ABGB:¹⁵ Diese Definition sei wenig befriedigend, weil auch Sonne, Mond und Sterne dem Gebrauch der Menschen dienen und dennoch nicht Sachen im juristischen Sinne seien. Auch Unger berief sich zur Abstützung dieser Meinung auf Savigny: "Ueber die fehlerhafte Definition des österreichischen Gesetzbuches vgl. insbesondere auch Savigny, Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung, 3. Auflage 1840 S. 99".¹⁶

In dieser Schrift bezichtigte Savigny die Naturrechtsschule "gänzlicher Nullität".¹⁷ In (bewusster) Verkennung des vernunftrechtlichen Aufbaus urteilt er daher an von Unger zitierter Stelle, dass die Unterscheidung von Personen- und Sachenrecht "weder auf Römische, noch auf irgendeine andere Weise bestimmt gedacht" ist. Der Begriff Sache sei in dieser Allgemeinheit unbrauchbar.¹⁸

Nachdem im überwiegenden Gebiet der Schweiz, in Oesterreich und im deutschen Rechtsbrauch die Forderung als Relation und Gegenstand angesehen wurde: Warum wurde diese Rechtsentwicklung übergangen und als rechtliches Vorbild der Text des Justinianischen Corpus Juris herangezogen?¹⁹

VI. Gründe des Einflusses in Oesterreich

Für Oesterreich lässt sich diese Entwicklung als erste Stufe unter Berücksichtigung der geistigen, politischen und gesellschaftlichen Situation im Vormärz erklären. Unger, der die Neuorientierung der österreichischen Zivilrechtswissenschaft wesentlich gestaltete, wurde durch Minister Thun gefördert. "Als Repräsentant der absterbenden spätfeudalen Gesellschaft verurteilte Thun das juristische Studiensystem des Vormärz, das der Rechtsphilosophie (Naturrecht) den ersten Rang eingeräumt hatte, als eine Vorschule der Revolution und des Liberalismus". Die historischen Rechtsfächer sollten eine "konservative Grundhaltung der neuen österreichischen Juristengeneration garantieren..."²⁰

Die Pandektisierung der österreichischen Zivilistik ist daher im Lichte ausserrechtlicher Begleitumstände zu sehen. Diese treten in Form von rechtspolitischen Absichten deutlich zutage.

Für Thun waren die historischen Rechtsdisziplinen "keine neutralen Wissenschaften, sondern durch und durch politische, die zur Erhaltung des herrschenden Gesellschaftssystems"²¹

¹⁵ Unger, System Bd. 1, 355.

¹⁶ Unger, System Bd. 1, 355 Anm. 9.

¹⁷ Savigny, Beruf 126.

¹⁸ Savigny, Beruf 99.

¹⁹ Nach Coing, JuS 1979, 88 Anm. 19 bedarf das Verhältnis von Savignys Lehren zur Rechtswissenschaft der unmittelbar vorhergehenden Epoche noch der Klärung; vgl. zu dieser Frage Hammen, Bedeutung, 17.

²⁰ Oberkofler, Studien 124.

²¹ Savigny lehrte, dass man in der Wissenschaft aufgrund innerer Zusammenhänge "so wenig Revolutionen als möglich" annehmen sollte, Methodenlehre 53.

einen ideologischen Beitrag leisten sollten".²²

Die Uminterpretation des Sachbegriffs bekräftigte Unger mit der Autorität Savignys. Dieser verurteilte die österreichische Bestimmung als "fehlerhafte Definition". Beide trifft daher die Kritik des (bewussten) mangelnden Verständnisses der vernunftrechtlichen Grundlagen des ABGB, weil sie ihm die pandektistische Begriffswelt überstülpten und das Gesetz aus dieser Sicht beurteilten.

Oder Unger erfüllte bewusst die in ihn gesetzte Erwartung als erster "der historischen Behandlung des österreichischen Zivilrechts im Inland Bahn zu brechen", wie es im Ernennungsantrag Thuns an den Kaiser hiess. Dies sei umso wichtiger, als die vernunftrechtliche "Anschauung des Rechtes mit den revolutionären Ideen der Gegenwart in enger Verbindung steht".²³

VII. Die Erwerbsgesellschaft

Die bürgerlich - liberale Erwerbsgesellschaft wiederum stellte das von der Historischen Schule vertretene römische Recht in ihre Dienste, das somit zur Waffe des wirtschaftlichen Liberalismus wurde. Die Produktionsmethoden der industriellen Revolution verdrängten allmählich die altständische Sozial- und Wirtschaftsverfassung. Dem Bürgertum kam das individuelle Recht der römischen Quellen entgegen, sicherte es ihnen doch Vertrags- und Verkehrsfreiheit. Als entscheidendes Ordnungselement ökonomischer Struktur legte es Wert auf das unumschränkte Eigentum. Dieses liberale Verkehrsrecht war für eine Gesellschaft konzipiert, die mit formaler Gleichheit der Bürger, der Freiheit des Eigentums und der Verträge zufrieden war, ohne auf demokratischen Mitspracherechten zu bestehen.

Weil die Bürger aber in ihrer sozialen Stellung ungleich waren, führte die formale Gleichbehandlung von sozial Ungleichen zu Ungerechtigkeiten. Auf dem Gebiet des Arbeits-, Handels- und Wirtschaftsrechts war das Pandektenrecht unzeitgemäss und versagte.²⁴

Die Theorie der Historischen Rechtsschule war somit wandlungsfähig, vielseitig einsetzbar; nachfolgende Generationen konnten sich je nach Ideologie auf Savigny berufen.²⁵

²² Oberkofler, Studien 124.

²³ Ernennungsantrag abgedruckt bei Lentze, Graf Thun 207 ff.

²⁴ Vgl. Dahm, Deutsches Recht, 153; Schlosser, Privatrechtsgeschichte 130 f.; Wesel, Rechtswissenschaft 19; ders., Frühformen 13 f.

²⁵ Vgl. Caroni, Bemerkungen 122.

VIII. Die Begleitumstände

In der Philosophie und den anderen Geisteswissenschaften bereitete sich im ausgehenden 18. und beginnenden 19. Jahrhundert eine geschichtsphilosophische Auffassung aus. Neben Historismus, klassischer Philologie und deutscher Klassik wurde auch das Recht von einer romantischen Geistesphase erfasst.²⁶ Gestärkt wurde diese Geistesbewegung durch den Schlag gegen die französische Revolution; Napoleon hatte sich nicht als der ideale Weltkaiser, sondern als Vergewaltiger von Recht, Staaten und Völkern erwiesen. Die Gleichheit vor dem Gesetz war zwar gegeben, nur die Freiheit war verloren.²⁷

Auch andere Wurzeln sind durch diesen geistigen Gegenschlag gestärkt worden: Schon 50 Jahre früher hatte das deutsche Nationalbewusstsein starke Impulse erfahren. Frei von territorialstaatlichen Fesseln wollte es als deutsche geschichtliche, volksmässige, sprachliche und gesittungsmässige Einheit aufgefasst werden.²⁸ Nicht mehr wie in der Aufklärung und im Rationalismus sollten naturhafte Gemeinschaften atomisiert werden, sondern das Volk sollte als ursprüngliche, individuelle Einheit erfasst werden. Herder erkannte das Volkstum und seinen Ausdruck in Psyche, Sprache und Sitte. Denn nicht in der abstrakten Vernunft, sondern in der Seele der Völker sei der Ursprung von Wissenschaft und Mythos.²⁹

Kräftigung erfuhr auch die Meinung, dass das Leben als Geschichte, die Geschichte als Leben aufzufassen sei: Die historische Schau wurde durch Montesquieu, Voltaire und Burke geweckt.

Der Glaube an die Allmacht der Ratio erfuhr eine Gegentendenz. Gegen Teleologie und Verkennen der irrationalen Lebenskräfte wurde vorgegangen. Das Zeitalter der Romantik stellte das Unbewusste und naturhaft gewachsene der spekulativen Verstandestätigkeit gegenüber. Unter Beihilfe dieser neuen Geistesbewegung, gepaart mit dem zu dieser Zeit herrschenden Leid, materiellem und seelischem Elend wurde der Kontinent wieder der vorrevolutionären Ordnung zugeführt.³⁰

IX. Savigny und die Gründung der Historischen Schule

Der Begründer der Historischen Schule ist Friedrich Karl von Savigny (1779-1861). Bald nach deren Gründung verschwindet das Naturrecht von den deutschen Universitäten.³¹ Dabei wurde es weniger bekämpft als vielmehr einfach totgeschwiegen.³² Erstaunlich an dem Aufblühen des römischen Rechts ist, dass die vergangene Zeit eher von dessen offenbarem Niedergang kündigte. Die Ursachen lagen im Niedergang des Reichs; auch zog das Naturrecht die besten Köpfe an. Um so merkwürdiger, als sich diese Faktoren zur Gründungszeit

²⁶ Vgl. Dahm, Deutsches Recht 147.

²⁷ Srbik, Humanismus 168.

²⁸ Srbik, Humanismus 164.

²⁹ Dahm, Deutsches Recht 146.

³⁰ Srbik, Humanismus 167 f.

³¹ Koschaker, Europa 255.

³² Bergbohm I, 190, zit. nach Koschaker, Europa 255 Anm. 1.

der Historischen Schule noch gesteigert hatten: das Heilige Römische Reich war 1806 zusammengebrochen, das Reichskammergericht wurde im gleichen Jahr aufgehoben; der Deutsche Bund verdrängte das Reichsrecht anstelle der in den souveränen Territorien geltenden Landesrechte, Preussen und Österreich führten Kodifikationen ein. Savigny und seine Gefolgschaft hatte trotzdem Erfolg.³³

X. Ursachen und Vorgang der Nationalisierung des Rechts

Im 19. Jahrhundert löste sich die bis dahin bestehende einheitliche und übernationale Rechtswissenschaft auf. Bis zur französischen Revolution verband das Ius Commune, das römisch - kanonische Recht, die Staaten West- und Mitteleuropas. Nunmehr zogen das Recht der Einzelstaaten, im Privatrecht die nationalen Kodifikationen, die Aufmerksamkeit der Rechtswissenschaft an. Die Ursachen dieser Nationalisierung sind in den geänderten Ansichten der Aufklärung zu sehen, die das Recht im Gesetz erblickte. Im Gegensatz dazu konnte sich das gemeine Recht als Resultat einer europäischen Wissenschaft und deren Autorität behaupten.

Dem Deutschen Bund als politisch - militärische Organisation der deutschen Einzelstaaten fehlte eine allgemeine Gesetzgebungskompetenz. In Österreich, Preussen und im Rheinland galten Kodifikationen, in den anderen Gebieten hatte das gemeine Recht hinter lokalen und territorialen Rechten weiterhin Geltung.³⁴ Im Rheinland verhinderten Anhänger des französischen Rechts auch nach dem Sturz Napoleons die Abschaffung des Code und die Einführung des ALR. Den Rheinländern kam dabei zugute, dass die veränderten Zeitumstände manches vom ALR überflüssig und veränderungsbedürftig erscheinen liessen. Überdies hatten sie den Code als Garantie ihrer Bürgerrechte schätzen gelernt.³⁵

XI. Wirtschaftliche Verhältnisse um 1814

Nachdem durch die Völkerschlacht bei Leipzig 1813 die französischen Streitkräfte geschlagen wurden und die Herrschaft Napoleons gebrochen war, drängten nationale Bestrebungen zu einem geeinten Reich. Durch den Partikularismus der Einzelstaaten, das Hegemonialstreben Preussens, aufgrund der Aktivitäten Oesterreichs in Süd- und Osteuropa und der Gleichgewichtspolitik der anderen Grossmächte kam es auf dem Wiener Kongress lediglich zur Gründung eines Staatenbundes.

In der gewerblichen Produktion spielte das Handwerk die entscheidende Rolle, die Industrie steckte in den ersten Anfängen. Die Naturalwirtschaft war bedeutend,³⁶ die

³³ Koschaker, Europa 255 f.

³⁴ Coing, Privatrecht Bd. 2, 24 ff.

³⁵ Hattenhauer, Grundlagen 79 f.

³⁶ Noch 1817 hatte Friedrich List als Professor an der Universität Tübingen ein Drittel seines Gehaltes in Naturalien ausbezahlt bekommen, Benöhr, JuS 1974, 681.

Verkehrsverbindungen unzureichend, die Währungen zerrüttet. Die Zeit des Neubeginns erforderte viele Aufgaben im Bereich der Währung, Bildung, des Gewerbes und des Zollwesens.³⁷

Nach dem Erfolg des Code Napoleon in Deutschland stellte sich die Frage, ob nach dem Sturz Napoleons ein Zivilgesetzbuch für alle deutschen Staaten geschaffen werden sollte. Schon mit dem Ende des Heiligen Römischen Reichs im Jahre 1806 war ungeklärt, was eigentlich aus dem römischen Recht geworden ist. Falls es mit dem Römischen Reich erloschen ist, müsste ein neues deutsches Zivilgesetzbuch geschaffen werden. Oder es hat nur als Kaiserrecht ausgedient, seine Fortgeltung als gemeindeutsches Recht muss dennoch behauptet werden. Die Antwort ergibt die ideologischen und rechtlichen Grundlagen der verfassungsrechtlichen Frage der deutschen Rechtseinheit.³⁸

XII. Der Vorschlag Thibauts

Anton Friedrich Justus Thibaut (1772 - 1840) trat 1814 in der Abhandlung "Ueber die Notwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland" für eine Vereinheitlichung des Rechts in Deutschland ein. Er wollte das gemeine Recht durch ein neues, den gegenwärtigen Bedürfnissen angepasstes Recht ersetzen.

Denn mit dem römischen Recht erreiche "das Ungemach den höchsten Gipfel". Sei es doch "das Werk einer uns sehr ungleichen fremden Nation aus der Periode des tiefsten Verfalls derselben, die Spuren dieses Verfalls auf jeder Seite an sich tragend".³⁹

XIII. Die Antwort Savignys

Gegen diesen Vorschlag wandte sich Savigny noch im Jahre 1814 mit seiner Schrift "Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft". Gefestigt hat er seine Ansicht in der Vorrede zum ersten Band der von ihm und Eichhorn gegründeten Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft. Mit diesen beiden Programmschriften war der Grundstein zur historischen Rechtsschule gelegt.

Savigny entgegnete Thibaut, der noch dem Geist des rationalistischen Naturrechts nahestand, das Recht sei kein Erzeugnis der Vernunft.⁴⁰ Der gegenwärtige Rechtszustand müsse "als die Fortsetzung und Entwicklung aller vergangenen Zeiten" gesehen werden.

Indem der Rechtsstoff "in unauflöslicher Gemeinschaft mit der ganzen Vergangenheit steht", ist die Geschichte "der einzige Weg zur wahren Erkenntnis unseres eigenen Zustan-

³⁷ Benöhr, JuS 1974, 681 f. m. w. H.

³⁸ Hattenhauer, Grundlagen 81.

³⁹ Thibaut, Notwendigkeit 15.

⁴⁰ Kaufmann, Rechtsphilosophie 59.

des".⁴¹ Gesetzgebung sei Willkür, deren sich die ungeschichtliche Schule bediene. Denn unabhängig vom Rechte vergangener Zeiten, nur nach "bester Ueberzeugung", würde es durch Kodifikation hervorgebracht.⁴²

XIV. Der Wunsch nach der Einheit Deutschlands

Am 31.03.1814 zogen die Alliierten nach einer Reihe von Schlachten in Paris ein. Wie einem Brief vom April 1814 zu entnehmen ist, wollte Savigny keine Restauration des alten deutschen Reiches, wohl aber nach einem Neuaufbau der deutschen Staatenwelt eine Einheit. Diese zu erreichen, war seiner Meinung nach ein schwieriges Vorhaben. "Die Einheit von Deutschland vor dem Umsturz des Reiches war doch nur ein übertünchtes Grab, und eine wahre Einheit kann nur kommen, wenn ein Fürst und ein Volk nach allgemeinem Gefühl Mittelpunkt des Ganzen wirklich ist".⁴³

Meiner Meinung nach hat Savigny die drei naturrechtlichen Gesetzbücher nicht aus rechtswissenschaftlichen Gründen abgelehnt; ihm schwebte als oberstes Ziel die Einheit Deutschlands unter Führung eines Kaisers vor. Savigny war sich wohl bewusst, dass die mehr als 30 selbständigen politischen Gebilde sich nicht auf ein gemeindeutsches Gesetzbuch einigen würden. Schon Napoleon hatte vorgeführt, dass ein einheitliches Zivilrecht dem Zusammenhalt eines Herrschaftssystem dient. Hätten nunmehr dem Beispiel Frankreichs, Preussens und Oesterreichs folgend, einzelne deutsche Staaten Kodifikationen eingeführt, wäre eine Reichsgründung unter einem Kaiser immer schwieriger durchzuführen gewesen. Weil eine gesamtdeutsche Kodifikation zu dieser Zeit undurchführbar war, lehnte er kurzerhand jede Kodifikation ab und verstärkte dieses Anliegen mit der Behauptung, dass die Zeit nicht zu der Aufgabe der Gesetzgebung berufen sei. Um eine Rechtseinheit trotzdem herzustellen, weil dadurch zu gegebener Zeit die Erreichung der deutschen Einheit vorbereitet und erleichtert werden sollte, führte er die Rechtswissenschaft als neue Rechtsquelle ein. Die Philosophie, die Volksgeistlehre war ihm dabei Mittel zum Zweck. Aus dieser Sicht betrachtet sind viele in der Literatur diskutierten Widersprüche in Savignys Lehre aufzulösen.

Eine nationale Kodifikation hätte auch die historische Legitimität angezweifelt, denn durch die Restauration kommen die alten Ueberlieferungen noch einmal auf. Den Völkern gegenüber würde diese Kodifikation eine über Territorien und Dynastien hinwegschreitende zentrale Gesetzgebung vorspielen, legitimiert aus demokratischer Vollmacht⁴⁴.

Savigny hielt aber, wie er im November 1814 schrieb, "einen Kaiser für das höchste, aber einen wahren Kaiser, der die Glorie seines Namens fühlt und darin handelt. Aber wenn wir jetzt einen Scheinkaiser erhielten, der den vollen Rang und Namen wieder wie sonst klein und ohne deutsches Herz gebrauchte, und dadurch um Glanz und Zutrauen brächte, wäre nicht besser eine fortdauernde Vakanz, bis Begriff, Gefühl und Bedürfnis des Wahren recht gereift wäre in vielen Herzen? Das Wichtigste ist, dass alle braven Leute in lauter und still-

⁴¹ Savigny, Historische Schule 332.

⁴² Savigny, Historische Schule 333 f.

⁴³ Brief an Wilhelm Grimm vom 29.4.1814, Stoll II, Nr. 258, 104.

⁴⁴ Wieacker, Aufstieg 44.

schweigender Einstimmung die Einheit des deutschen Namens voraussetzen und ausdrücken in ihren nahen und fernen Umgebung, in Geschäften, in Büchern und auch Universitäten, die wahrhaftig jetzt wieder recht wichtig werden können".⁴⁵

Auf dem Wiener Kongress sollte eine "Restauration" vollzogen werden, orientiert nach dem durch die neuen Machtverhältnisse geschaffenen "Status Quo". Das monarchische Prinzip der Legitimität wurde zur Sanktionierung dieses Zustandes hergezogen.⁴⁶

Wenige Tage vor Beginn des Wiener Kongresses konnte Savigny "keinen Zustand Deutschlands für dauernd befriedigend erkennen ohne einen rechten Kaiser...!"⁴⁷

Nach alledem gilt es, den von Savigny kritisierten unkörperlichen Sachbegriff und damit verbunden die Auslegung des Forderungsbegriffs, von Unger aufgegriffen und von den österreichischen Pandektisten weitergeführt, neben rechtlichen auch unter politischen Aspekten zu diskutieren.

XV. Einfluss auf die Schweiz

Breite Verwendung fand die Literatur der deutschen Rechtswissenschaft auch in der Schweiz, insbesondere die Lehrbücher des Pandektenrechts. Verstärkt wurde dieser Einfluss durch eine beinahe kontinuierliche Präsenz junger deutscher Romanisten, die angesichts des Fehlens einheimischer Lehrer an die Universitäten Zürich, Basel und Bern berufen wurden. Dadurch haben sie auch auf die praktische Rechtsanwendung eingewirkt. Als bedeutende Vertreter der deutschen Pandektistik lehrten Jhering, Windscheidt und Bechmann in Basel, Julius Baron und Philipp Lotmar in Bern, Theodor Mommsen, Dernburg, Hölder und Regelsberger in Zürich.⁴⁸

Im Vorwort einer zürcherischen Schrift⁴⁹ äussert sich Regelsberger 1868 über seine romanistisch juristischen Eindrücke, die einen Vorgang verständiger Romanisierung des Rechtslebens beschrieben: "Obwohl noch nicht sehr lange Zeit verstrichen ist, dass in den Gerichten dieses Landes das römische Recht den Einen unbekannt, von den Anderen verpönt war, finde man jetzt kein Arges, aus dem unerschöpflichen Born den Rechtsstoff zu bereichern. So würdigt tatsächlich ein nüchternes gegen fremde Einflüsse eher misstrauisches, auf seine Unabhängigkeit in jeder Hinsicht eifersüchtiges Volk, die Bedeutung dieses Rechts für die Rechtsanwendung. Allerdings herrscht keine sklavische Unterordnung unter den Buchstaben des corpus juris; es sind die Prinzipien, es ist der Geist des römischen Rechts, von welchem sich die Rechtssprechung beleben und bestimmen lässt, und man ist hier unbefangen genug, eine Fortbewegung der Rechtsentwicklung über die von jenem Recht gezogenen Schranken anzuerkennen und das Leben nicht gewaltsam in überlebte Formen zu bannen".⁵⁰

⁴⁵ Brief an Jakob Grimm vom 8.11.1814, Stoll II, Nr. 282, 125 f.

⁴⁶ Bussmann, Römisches Reich 432.

⁴⁷ Brief an Jacob Grimm vom 1.04.1815, Stoll II, Nr. 286, 131.

⁴⁸ Peter, Zivilrechtswissenschaft 327; Schwarz, Univ. Zürich 20 ff., 29 ff., 40 ff.; Bonjour, Univ. Basel 539 ff.

⁴⁹ Im ersten Heft seiner "Zivilrechtlichen Erörterungen".

⁵⁰ zit. nach Schwarz, Univ. Zürich 33 f.

Die Schweiz wurde zwar von der praktischen Rezeption des 16. Jahrhunderts nicht berührt. Durch die aus der romanistischen Schulung hervorgegangene Entwicklung des schweizerischen Rechtslebens kann aber von einer theoretischen Rezeption des römischen Rechts im 19. Jahrhundert gesprochen werden, weil die Begriffs- und Gedankenwelt der deutschen Pandektistik Eingang ins schweizerische Recht fand⁵¹. Zwischen diesen beiden Rezeptionen sah Regelsberger parallele Vorgänge. Die Rechtsentwicklung der letzten 60 Jahre in der deutschen Schweiz, schrieb er 1893, bietet "überraschende und belehrende Analogien zu der Rezeption des römischen Rechts in Deutschland im 15. und 16. Jahrhundert. Um den Einfluss der damaligen *doctoris juris* zu begreifen, braucht man nur die Wirksamkeit des Romanisten Keller und seiner auf deutschen (und deutschschweizerischen) Universitäten gebildeten Landsleute zu verfolgen".⁵²

XVI. Zusammenfassung

Im Fürstentum Liechtenstein wurde dem aus der vernunftrechtlichen Periode stammenden ABGB ein von der Begrifflichkeit der Pandektistik geprägtes Gesetz, das Sachenrecht, beigelegt. Dass die auf einem anderen philosophischen Fundament aufbauende sachenrechtliche Kodifikation hinreichend auf den in Geltung verbliebenen Teil der Privatrechtsordnung abgestimmt erscheint und diese deshalb im prinzipiellen als etwas Ganzheitliches empfunden wird, ist auf die Pandektenwissenschaft zurückzuführen. Als Repräsentant der europäischen Rechtswissenschaft drang sie im 19. Jahrhundert auch in Gebiete kodifizierten Rechts ein. Die Dogmatik des aus der naturrechtlichen Periode stammenden ABGB wurde pandektisiert; romanistische Denkformen drangen im 19. Jahrhundert auch in die Schweiz. Der Siegeszug der deutschen Pandektistik bewirkte, dass trotz verschiedener Rechtsbegriffe zwischen ABGB und ZGB prinzipielle Übereinstimmung über deren Inhalt herrscht. Dies kommt Liechtenstein zugute.

⁵¹ Schwarz, Rechtsgeschichte 104; Peter, Zivilrechtswissenschaft 328.

⁵² Regelsberger, Pandekten I 7 Anm. 9.

Abkürzungsverzeichnis

ABGB	Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch für Oesterreich vom 1. Juni 1811
ALR	Allgemeines Landrecht für die Preussischen Staaten vom 5. Februar 1794
Anm.	Anmerkung
Aufl.	Auflage
Bd.	Band
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch für das Deutsche Reich vom 18. August 1896
ders.	derselbe
Diss.	Dissertation
FS	Festschrift
hrg.	herausgegeben
JuS	Juristische Schulung (München/Berlin/Frankfurt a.M. 1961 ff.)
KritV	Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft
m.w.H.	mit weiteren Hinweisen
N	Note
Nr.	Nummer
SR	liechtensteinisches Sachenrecht vom 31. Dezember 1922 (LGBl 1923/4)
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
ZBJV	Zeitschrift des Bernischen Juristenvereins (Bern 1865 ff.)
ZGB	Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907

Literaturverzeichnis

- Benöhr, Hans-Peter: Politik und Rechtstheorie: Die Kontroverse Thibaut-Savigny vor 160 Jahren, JuS 1974, 681 ff.
- Bonjour, E.: Die Universität Basel von den Anfängen bis zur Gegenwart, Basel 1960.
- Bussmann, Walter: Vom Hl. Römischen Reich deutscher Nation zur Gründung des Deutschen Reichs, in: Handbuch der europäischen Geschichte, hrg. von T. Schieder, Bd. 5, Stuttgart 1981, 404 ff.
- Caroni, Pio: Der unverstandene Meister? Savignys Bemerkungen zum österreichischen ABGB, in: FS Hermann Baltl, Innsbruck 1978, 107 ff.
- Coing, Helmut: Friedrich Karl von Savigny (1779-1861), JuS 1979, 86 ff.
- Coing, Helmut: Europäisches Privatrecht, Bd. II, München 1989.
- Dahm, Georg: Deutsches Recht, Stuttgart / Köln 1951.
- Deschenaux, Henri: Der Einleitungsartikel, in: Schweizerisches Privatrecht, Bd. II; Basel / Stuttgart 1967, 1 ff.
- Gmür, Rudolf: Grundriss der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Frankfurt a.M. 1987.
- Gschnitzer, Franz: Lehrbuch des österreichischen bürgerlichen Rechts, Allgemeiner Teil, 2. Aufl., bearbeitet von Faistenberger / Barta und Mitautoren, Wien / New York 1992.
- Hammen, Horst: Die Bedeutung Friedrich Carl v. Savignys für die allgemeinen dogmatischen Grundlagen des Deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, Diss. Berlin 1983.
- Hattenhauer, Hans: Die geistesgeschichtlichen Grundlagen des deutschen Rechts, 3. Aufl. Heidelberg 1983.
- Kaufmann, Arthur: Rechtsphilosophie, Rechtstheorie, Rechtsdogmatik, in: Einführung in Rechtsphilosophie und Rechtstheorie der Gegenwart, hrg. von A. Kaufmann und W. Hassemer, 5. Aufl., Heidelberg 1989, 1 ff.
- Koschaker, Paul: Europa und das römische Recht (4. unver. Aufl.), München / Berlin 1966.
- Larenz, Karl: Methodenlehre der Rechtswissenschaft, Berlin / Göttingen / Heidelberg 1960.
- Lentze, Hans: Die Universitätsform des Ministers Graf Leo Thun-Hohenstein, Wien 1962.
- Liver, Peter: Der Wille des Gesetzes, Bern 1954.
- Liver, Peter: Der Begriff der Rechtsquelle, ZBJV 91 (1955) 1 ff.
- Meier-Hayoz, Arthur: Berner Kommentar, Bd. 1: Einleitung und Personenrecht, 1. Abteilung: Einleitung umfassend die Artikel 1-10 ZGB, Bern 1962.
- Meier-Hayoz, Arthur: Berner Kommentar, Bd. IV: Das Sachenrecht, 1. Abteilung: Das Eigentum, 1. Teilbd.: Systematischer Teil und Allgemeine Bestimmungen, Art. 641-654 ZGB, 5. Aufl., Bern 1981.
- Oberkofler, Gerhard: Studien zur Geschichte der österreichischen Rechtswissenschaft (Rechtshistorische Reihe 33), Frankfurt a.M. / Bern 1984.

- Peter, Hans: Vom Einfluss der deutschen Zivilrechtswissenschaft auf die Schweiz, in: FS Karl Bader, Zürich / Köln / Graz 1965, 321 ff.
- Planiol, Marcel / Ripèrt, Georges: Traité Pratique de droit civil français, Tome VII, Zième Partie, Paris 1954.
- Regelsberger, Ferdinand: Pandekten, Erster Band, Leipzig 1893.
- Rey, Heinz: Die Grundlagen des Sachenrechts und das Eigentum, Bern 1991.
- Savigny, Friedrich Carl von: Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft, Heidelberg 1814.
- Savigny, Friedrich Carl von: System des heutigen römischen Rechts, Bd. 1, 2, 7, Berlin 1840 - 1849.
- Savigny, Friedrich Carl von: Die Historische Schule in der Rechtswissenschaft in: Quellenbuch zur Geschichte der Deutschen Rechtswissenschaft, hrg. von E. Wolf, Frankfurt a. M. 1949, 330 ff.
- Savigny, Friedrich Carl von: Juristische Methodenlehre nach der Ausarbeitung des Jakob Grimm, hrg. von Gerhard Wesenberg, Stuttgart 1951.
- Schlosser, Hans: Grundzüge der Neueren Privatrechtsgeschichte, 6. Aufl., Heidelberg 1988.
- Schwarz, Andreas: Das römische Recht an der Universität Zürich im ersten Jahrhundert ihres Bestehens, Zürich 1938.
- Schwarz, Andreas: Rechtsgeschichte und Gegenwart. Gesammelte Schriften zur Neueren Privatrechtsgeschichte und Rechtsvergleichung, hrg. von H. Thieme und F. Wieacker, Karlsruhe 1960.
- Srbik, Heinrich Ritter von: Geist und Geschichte vom deutschen Humanismus bis zur Gegenwart, Bd. 1, München / Salzburg 1950.
- Stoll, Adolf: Friedrich Karl von Savigny. Ein Bild seines Lebens mit einer Sammlung seiner Briefe, Zweiter Band, Professorenjahre in Berlin 1810-1842, Berlin 1929.
- Thibaut, Anton F.J.: Ueber die Notwendigkeit eines Allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland, Heidelberg 1814.
- Unger, Josef: System des österreichischen allgemeinen Privatrechts 2 Bde., 5. unver. Aufl., Leipzig 1892.
- Walz, Rainer W.: Sachenrecht für Nicht-Sachen?, Krit V 1986, 131 ff.
- Wesel, Uwe: Frühformen des Rechts in vorstaatlichen Gesellschaften, Frankfurt a.M. 1985.
- Wesel, Uwe: Rechtswissenschaft, in: Wissenschaften in Berlin, hrg. von T. Buddensieg / K. Düwell / K.-J. Sembach, Berlin 1987 16 ff.
- Wieacker, Franz: Aufstieg, Blüte und Krisis der Kodifikationsidee, in: FS für Gustav Boehmer, Bonn 1954, 34 ff.
- Wolf, Erik: Grosse Rechtsdenker der deutschen Rechtsgeschichte, 4. Aufl., Tübingen 1963.
- Zeiller, Franz von: Commentar über das allgemeine bürgerliche Gesetzbuch für die gesammten Deutschen Erbländer der Oesterreichischen Monarchie, 4 Bde, Wien / Triest 1811-1813.

Beiträge Liechtenstein-Institut

Bisher erschienen:

- Nr. 1 Hans K. Wytrzens (Hrsg.)
Wirtschaftsstandort Liechtenstein - Bedingungen und Perspektiven
mit Beiträgen von: Klaus Biedermann, Klaus Büchel, Josef K. Braun, Rolf Ehlers,
Christine Glinski-Kaufmann, Michael Hilti, Thomas Hilti, Volker Rheinberger,
Hans K. Wytrzens
504 Seiten, vervielfältigt, Barend 1993
- Nr. 2 Jochen Abr. Frowein, Wolfram Höfling
**Zu den Schreiben S.D. des Landesfürsten Hans-Adam II. vom 27.2.1995 und
vom 4.4.1995 an den Vorsitzenden der Verwaltungsbeschwerdeinstanz. Zwei
Rechtsgutachten**
49 Seiten, vervielfältigt, Barend 1995
- Nr. 3 Kuno Frick
Die Ausstrahlung der Grundrechte auf Privatrechtsbeziehungen
22 Seiten, vervielfältigt, Barend 1996